

# Gastspielvertrag

Zwischen der Musikgruppe

## **The Sweets of Sin**

(im folgenden „die Künstler“ genannt) und dem Veranstalter

**XXXXXXX**

(im folgenden „der Veranstalter“ genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Der Veranstalter verpflichtet die Künstler für ein Konzert am \_\_\_\_\_. Die Veranstaltung beginnt um \_\_\_\_ Uhr. Die Spieldauer beträgt \_\_\_\_ Minuten mit \_\_\_\_ Pausen von jeweils \_\_\_\_ Minuten.

§2 Die garantierte Gage beträgt \_\_\_\_\_ Euro.  
Die Künstler erhalten \_\_\_\_ % der Türeinnaahmen/Kartenverkäufe.

In der Gage sind enthalten:

Spesen (Fahrkosten): \_\_\_\_\_ €

Plakate: \_\_\_\_\_ €

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Zahlung der genannten Summe \*)

direkt vor Konzertbeginn / nach Konzertende bar an einen der Künstler

per Überweisung auf das Konto: \_\_\_\_\_  
bis spätestens \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ eintreffend.

Wird das Zahlungsziel nicht eingehalten, so wird dem Veranstalter für die Zeit der Zahlungsverzögerung der jeweils bankübliche Zinssatz für Anleihen berechnet.

\*) Zutreffendes ankreuzen / Nichtzutreffendes streichen

§3 Folgende Person ist für die Konzertdurchführung am Konzerttag ab \_\_\_\_ Uhr anwesend und vom Veranstalter entscheidungsbefugt beauftragt: \_\_\_\_\_

§4 Die Künstler können dem Veranstalter eine Liste mit maximal \_\_\_\_ Personen vorlegen, die als Gäste der Künstler freien Eintritt zur Veranstaltung haben, ohne daß dadurch den Künstlern Kosten entstehen.

- §5 Die Künstler sind in der künstlerischen Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms frei.
- §6 Getränke und Speisen sind vor und nach dem Konzert für die Künstler, Helfer und Techniker im normalen Umfang frei.
- §7 Um \_\_\_\_\_ Uhr können die Künstler mit dem Aufbau der Anlagen beginnen. Zu diesem Zeitpunkt ist eine vom Veranstalter beauftragte Person mit Schlüsselgewalt anwesend.
- §8 Der Veranstalter sorgt für ausreichend Stromanschlüsse in Bühnennähe.
- §9 Der Veranstalter sichert einen ungestörten 60-Minütigen Soundcheck \_\_\_\_ Stunden vor Publikumseinlaß zu.
- §10 Der Veranstalter sorgt für die Ankündigung des Gastspiels in der Presse und Ankündigung über Plakate. Hierfür bekommt der Veranstalter - auf Verlangen - von der Gruppe Informationsmaterial und Plakate zur Verfügung gestellt. Presseberichte sind der Gruppe innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.
- §11 Im Fall einer Vertragsverletzung gilt gegenseitig eine Konventionalstrafe \*)

in Höhe der vereinbarten Festgage

in Höhe von € \_\_\_\_\_

Weitere Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Die Konventionalstrafe entfällt bei höherer Gewalt.

Der dem Vertrag angefügte „technische Rider“ ist Bestandteil dieses Vertrages. Die dort aufgelisteten technischen Vorgaben sind unbedingt vom Veranstalter einzuhalten und zu unterzeichnen. Bei Nichteinhaltung können die Künstler das Konzert nicht aufführen. In diesem Fall ist vom Veranstalter die vereinbarte Konventionalstrafe zu zahlen.

\*) Zutreffendes ankreuzen / Nichtzutreffendes streichen

- §12 Beide Vertragspartner erklären, zu rechtsverbindlichen Vertragsabschlüssen berechtigt zu sein. Durch ihre Unterschrift erkennen beide Vertragspartner diesen Vertrag an. Der unterzeichnende Veranstalter haftet auch persönlich für das Einhalten des Vertrages und bestätigt gleichfalls durch seine Unterschrift unter diesem Vertrag, daß er für die Veranstaltung ausreichend versichert ist. Beide Vertragspartner vereinbaren, Stillschweigen über die getroffenen Vereinbarungen zu halten.

§13 Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages juristisch anfechtbar oder unwirksam sein, so wird hiermit vereinbart, im übrigen an der Gültigkeit dieses Vertrages festzuhalten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Gültigkeit halber der Schriftform. Die Rechtsbeziehung dieses Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Den Vertrag habe ich gelesen, verstanden und akzeptiere ihn.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Künstler

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Veranstalter